

Gebrauchtwagen – Garantiebedingungen (Stand 11.03.10)

I. Versicherungsleistung

(1) Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen Garantie gewährt. Der Leistungsumfang der Garantie bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer II. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Sachmangel des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes gegen den Verkäufer nicht eingeschränkt.

(2) Die Garantie gilt für ein Jahr. Sie beginnt mit der Zulassung nach dem Fahrzeugkauf, spätestens jedoch eine Woche nach Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung.

(3) Die Garantie kann auf Antrag zu den dann gültigen Tarifen und Bedingungen verlängert werden. Eine Verpflichtung zur Verlängerung besteht für den Versicherer nicht.

(4) Abmeldung oder vorübergehende Stilllegung haben keinen Einfluss auf die Dauer des Versicherungsschutzes. Bei Halter- und Besitzerwechsel ist die Garantie nicht übertragbar.

(5) Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. **Garantiegeber ist die Auto Höss GmbH**

II. Umfang der Garantievorsicherung

(1) Für Fahrzeuge, deren Erstzulassung zum Zeitpunkt des Garantiebeginns **weniger als 6 Jahre** zurückliegt und deren Gesamtfahrleistung zu diesem Zeitpunkt **unter 100.000 km** beträgt, wird eine Garantie für die **Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile** des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse) gewährt.

Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der unter Ziffer II. (1) genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt. Funktionsbeeinträchtigungen durch Verschleiß gelten nicht als Defekt im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Für Fahrzeuge, die **nicht** den unter Ziffer II. (1) genannten Voraussetzungen **entsprechen**, der Garantiebeginn aber innerhalb der ersten **10 Jahre** nach Erstzulassung erfolgt, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit der folgenden Teile gewährt (**Baugruppen-Garantie**):

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuelntriebsmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter;

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuerggerät des Automatikgetriebes

Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile für Front-, Heck -und Allradantrieb;

Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, mechanische Systeme der Antischlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe; elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor

Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät;

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage;

Komfortelektrik: Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Relais, Schalter, Fensterhebermotor, Schiebedachmotor (Bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen). Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuergeräte, (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Steuergerät der Wegfahrsicherung;

Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

Kühlsystem: Wasserpumpe, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung.

Abgasanlage: Lambdasonde.

III. Garantieausschlüsse

Die Garantievorsicherung leistet nicht:

(1) für

- Wartung (Teile und Service) und **allgemeinen Verschleiß**;
- alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. Ziffer II Nr. (2));
- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

(2) für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:

- Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Falterverdecke, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen;
- Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Reifen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer ;
- Batterie, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen
- Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterung;
- Luft-, und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten;
- Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten in ursächlichem unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden auf (vgl. Ziffer V 3 a+b);
- Auspuffsystem mit Katalysator, Verunreinigung im Kraftstoffsystem;
- Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- Radio/Kassetten- CD Spieler, CD- Wechsler, Antennen und alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssystem und Telefon, Audio- und Videosysteme**

(3) für Schäden

- die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörtteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
 - an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde. (Tuning oder Chip-Tuning);
 - an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden;
 - an Kraftfahrzeugen, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
 - an Kraftfahrzeugen, die nicht der zweijährigen Herstellergarantie ab Erstzulassung unterliegen;
 - an Sonderkraftfahrzeugen, Sonderreihen und Fahrzeugen mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten.
- (4) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantieversicherung eintritt oder einzutreten hat;

e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;

g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstören

h) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;

i) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

(5) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

b) der garantiepflichtige Schaden nach Eintritt nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden

(6) Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht versicherten Bauteil ein, so ist dieser Folgeschaden nicht versichert.

(7) Defekte an einem nicht versicherten Bauteil sind auch dann nicht versichert, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

IV. Voraussetzung für den Garantieanspruch

Der Anspruch besteht nur, wenn an dem Kraftfahrzeug die in der Garantiezeit vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten beim Garantiegeber durchgeführt worden sind. Ist der überwiegende Standort des Fahrzeuges mehr als 50 km vom Garantiegeber entfernt, können diese Arbeiten in einer anderen Werkstatt durchgeführt werden, sofern die Herstellervorschriften dabei beachtet werden. Bei eingetretene Schaden und nicht durchgeführter Inspektion besteht ein Anspruch dann, wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen fehlender Inspektion und Schaden gegeben ist. Der Käufer ist für den Umstand beweispflichtig, dass der Schaden trotz durchgeführter Inspektion nicht hätte verhindert werden können.

V. Abwicklung der Garantievorsicherung

(1) Wird eines der versicherten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Käufer hat

a) nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen **unverzüglich zu melden** und das Fahrzeug dem Garantiegeber zur Reparatur bereitzustellen.

b) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers zu befolgen

c) im Schadenfall dem Garantiegeber das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen.

(2) **Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen lässt, werden nicht erstattet.**

VI. Höhe des Ersatzanspruchs

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

(2) Im Schadenfall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Erstattung der Kosten für die Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt

(3) Tritt ein versicherter Schaden ein, umfasst die Leistung aus der Garantievorsicherung auch:

a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist und die Teile in einem kausalen Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden stehen sowie im Zuge einer unter diese Versicherung fallenden Reparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel;

b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind;

(4) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

(5) Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Schadentag, beschränkt sich die Abrechnung auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Für Fahrzeuge, die zum Schadentag eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 10 Jahre sind, beträgt die maximale Entschädigung im Schadenfall € 2000,- je Schaden.

(6) Ausgenommen von einer **minimalen Selbstbeteiligung von € 50,-**, welche immer zum tragen kommt, werden die Kosten wie folgt übernommen: Die **Lohnkosten werden zu 100 %** bezahlt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Fahrzeuges im Falle des Schadeneintritts werden die **Materialkosten** wie folgt entschädigt

Bis 50.000 km: 100%; bis 60.000 km: 90%; bis 70.000 km: 80 %; bis 80.000 km: 70 %; bis 90.000 km: 60 %; bis 100.000 km: 50 %, über 100.000 km: 40 % der Materialkosten

(7) Garantie und Kulanzleistungen des Herstellers führen nur mit dem Betrag zu einer Reduzierung der Selbstbeteiligung, welcher die vom Garantiegeber zu tragenden Kosten übersteigt.

(8) Für mittelbare Schäden wie z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä. wird kein Ersatz geleistet.

VII. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Garantiegeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

VIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Versicherungsfall verjähren 6 Monate nach Schadenmeldung beim Garantiegeber, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantie.